

20.7.1914.

Beförderung von Privatpaketen durch die Feldpost.

Mit Zustimmung des Kriegsministeriums werden vom 20. d. an Privatpakete bis zum Gewichte von 10 Kilogramm und einer Ausdehnung von 80 Zentimeter in jeder Richtung, jedoch nur solche mit Uniform- und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schuhe und Wäsche), zur Beförderung mit der Feldpost zugelassen, wenn sie in wasserdichte Stoffe (Wachsleinwand) oder Holzlisten verpackt sind. Das Aufgabepostamt ist berechtigt, zur Feststellung des Inhalts dieser Pakete die Öffnung derselben zu verlangen. Wird die Öffnung verweigert oder konstatiert, daß der Inhalt der Inhaltsangabe nicht entspricht, so sind derartige Pakete zurückzuweisen. An Gebühren für diese Pakete werden eingehoben: bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 60 H., für jedes weitere Kilogramm oder einen Teil eines Kilogramms 10 H. Die Gebühren sind sofort bei der Aufgabe der Sendungen zu erlegen.